

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ in Bonndorf

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,4) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. in öffentlicher Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20. März 2023 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

1. Die unter Ziffer 3.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ vorgeschriebene Festsetzung erhält für den oben unter § 1 genannten Geltungsbereich folgende Fassung:

„3.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)“

Es gilt die abweichende Bauweise in dem Maße, dass auch Gebäude mit einer Länge über 50 m errichtet werden dürfen.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bonndorf i. Schw.,

Jost, Bürgermeister